

Infodienst Schuldnerberatung Newsletter 4/2019

Liebe Leserinnen und Leser,

nach der Evaluierung der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken durch das IFF Hamburg im Jahr 2018 wurde festgestellt, dass die Absicht des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftskoten, Inkassokosten einzudämmen, nicht erreicht wurde. Im Gegenteil die Inkassokosten, die Verbrauchern für den Forderungseinzug in Rechnung gestellt wurden und werden, haben sich noch erhöht. An der Evaluation waren sehr viele Schuldnerberatungsstellen beteiligt. Zwischenzeitlich sind von zwei Fraktionen im Bundestag Gesetzentwürfe eingereicht worden, die dieser Praxis der Inkassounternehmen entgegenwirken und dies endlich auch gesetzlich festschreiben wollen:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw11-de-inkassoforderungen-595202>

* 19/6009

Antrag: Unseriöses und überteuertes Inkasso eindämmen - 26.11.2018

<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/060/1906009.pdf>

* 19/8276

Gesetzentwurf: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches – Gesetz zum Schutz von Verbrauchern vor unverhältnismäßigen Inkassoforderungen - 13.03.2019

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/082/1908276.pdf>

* Fundstelle im Plenarprotokoll

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19086.pdf#P.10133>

Die Bedeutung der Prävention in der Schuldnerberatung nimmt immer mehr zu. Bei jungen Erwachsenen stellt die "unwirtschaftliche Haushaltsführung" schon bei einem Viertel aller Fälle die Hauptursache für die Überschuldung dar. Eindeutig fehlt es hier an Finanzkompetenz. Sie können im Infodienst Schuldnerberatung einen Überblick und Informationen zur Arbeit ehrenamtlicher Finanzpaten in der Zentralen Schuldnerberatung Stuttgart finden. Die Finanzpaten arbeiten in Schulen und Berufsschulen, um diesem Trend entgegenzuwirken.

Vom Diakonischen Werk Württemberg wurde allen Schuldnerberatern und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Schuldnerberatungsstellen, die keine sozialpädagogische Ausbildung haben, die Möglichkeit gegeben, an einer umfangreichen Fortbildung "Beratungsmethoden in der sozialen Schuldnerberatung" teilzunehmen. Davon wurde reichlich Gebrauch gemacht. Durchgeführt wurde diese Fortbildung von Professor Doktor Ansen aus Hamburg und war für alle Teilnehmenden eine Bereicherung. Sie können Erfahrungsberichte und Einschätzungen im Infodienst Schuldnerberatung nachlesen.

Die bundesweite Aktionswoche Schuldnerberatung findet im Jahr 2019 in der Zeit vom 03.-07.06.2019 statt und steht unter dem Thema "Schulden und Wohnen". Ein aktuelles und brisantes Thema, wie wir finden. Die Mietpreislösung hat nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Nach wie vor ist, vor allem in den Großstädten und Ballungsgebieten, bezahlbarer Wohnraum immer rarer und die Schulden, die aus Gründen steigender Wohnkosten entstehen nehmen zu. Der Deutsche Mieterbund hat in seiner Februarausgabe sogar eine Artikel unter der Überschrift: "Es droht eine Graue Wohnungsnot" vor der zunehmenden Altersarmut durch überhöhte Wohnkosten gewarnt.

Es kommen neue Herausforderungen auf die Schuldnerberatungsstellen zu, packen wir sie an!

Es grüßt Sie herzlich

Ihr Redaktionsteam Infodienst Schuldnerberatung

Arbeitshilfen

Neue Einkommens-Freibeträge ab 01.01.2019 für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe (mit Berechnungsbögen) – aktualisiert 3/2019

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/neue-einkommens-freibetraege-ab-01-01-2019-fuer-die-beratungs-und-prozesskostenhilfe/>

Mit Wirkung zum 01.01.2019 hat nicht nur der Bundesgesetzgeber die bundesweit (fast einheitlich) gehandhabten Regelsätze, sondern auch der Stadtrat von München seine bundesweit höchsten Regelsätze angehoben. Da die Münchner Anhebung dem BMJV erst nachträglich bekannt wurde, musste am 21. Februar 2019 eine zweite Anpassung der PKH-Freibeträge erfolgen, die rückwirkend in Kraft trat.

Bescheinigungen des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB II und SGB XII (Stand 2019)

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/neue-bescheinigungen-des-sozialrechtlichen-existenzminimums-nach-sgb-ii-und-sgb-xii/>

Im Rahmen des Schuldnerschutzes bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie bei privilegierten Aufrechnungen/Verrechnungen von Sozialleistungen ist der Nachweis des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ insbesondere in nachfolgend beschriebenen Fallgestaltungen von Bedeutung.

InkassoWatch

Milliardengeschäft Inkasso – Die Geldeintreiber und ihre Opfer

https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/_1_vorlage_fuer_beitrag-immer-erst-duplizieren-11-16/

Knapp sieben Millionen Deutsche sind überschuldet. Wer seine Raten nicht bezahlen kann, dem flattern immer neue Rechnungen und Drohbriefe ins Haus.

Gewonnener Rechtsstreit gg Factoringgesellschaft-OHG wegen unberechtigter sog. Kontoführungskosten und nachgerichtlicher "1,3-RVG-Kosten"

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/unberechtigte-kontofuehrungskosten/>

Schon seit 2017 hat RA Dr. Wolfgang Jäckle gegen eine Factoringgesellschaft OHG auf meine Initiative hin wegen der bei titulierten Forderungen verlangten Inkassokosten („1. Brief tit. Forderung“) und sog. Kontoführungskosten einen Rechtsstreit betrieben und diesen vor dem AG Speyer auch gewonnen; zu den Einzelheiten s. Besprechung zum Download.

Beratungsmethoden

Die Lebenswelt des Ratsuchenden als Mittelpunkt der Beratung

https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/lebenswelt_ratsuchende/

In der Fortbildung „Beratungsmethoden in der Sozialen Schuldnerberatung“ sprach Prof. Dr. Ansen immer wieder von der Wichtigkeit der Orientierung der Beratung an der Lebenswelt des

Ratsuchenden* und der Anschlussfähigkeit der Beratungsergebnisse im Alltag des Ratsuchenden. Zunächst konnte ich mit diesen Aussagen nicht viel anfangen, sie schienen mir augenscheinlich. Doch über die Fortbildungsdauer hinweg wurde mir klar, dass hierin die Grundlage für die Beratung liegt und es keineswegs in der Ausführung der Beratung immer selbstverständlich ist und gut gelingt.

Beratungsmethoden in der Sozialen Schuldnerberatung – Erkenntnisse für die Praxis

https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/beratungsmethoden_soziale_schuldnerberatung/

In den vergangenen Jahren wurde immer wieder beklagt, dass Schuldner- und Insolvenzberatung stark verrechtlicht wurde mit dem Fokus auf die reine Schuldenregulierung. Probleme der Ratsuchenden, die zum Teil ursächlich für die Schuldenentstehung waren, werden teils aus Kapazitätsgründen, teils jedoch auch aus mangelndem theoretischen Wissen in Beratungsmethoden nicht aufgegriffen.

In 2017 und 2018 fand erstmals eine vom Diakonischen Werk Württemberg organisierte Fortbildung zu Beratungsmethoden in der Sozialen Schuldnerberatung statt. Referent war Prof. Dr. Harald Ansen, der an der Hochschule für angewandte Wissenschaften in Hamburg lehrt und forscht.

Relevanz von Beratungsmethoden in der Sozialen Schuldnerberatung für Ehrenamtliche

https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/beratungsmethoden_ehrenamt/

Die Teilnehmer der Veranstaltungsreihe „Beratungsmethoden in der Sozialen Schuldnerberatung“ waren sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Mitarbeiter verschiedener Schuldnerberatungen.

Wir gehen davon aus, dass wir als ehrenamtliche Mitarbeiter zum Teil andere Vorstellungen und Erwartungen an die Fortbildungsreihe hatten als hauptamtliche Mitarbeiter und bei der Umsetzung neben der individuellen Auswahl der Themen wahrscheinlich auch mit anderen Schwerpunkten arbeiten werden.

Grundlagen Schuldnerberatung

Lohnpfändung und Lohnabtretung

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/lohnpfandung-und-lohnabtretung/>

"Warum gehe ich eigentlich arbeiten? Es wird ja doch alles weggepfändet."

Die "SCHUFA"

https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/_1_vorlage_fuer_beitrag-immer-erst-duplizieren-11-13/

Was ist die Schufa und was bedeutet es, „in der Schufa zu stehen“?

Rechts- und Sozialpolitik

EU-Restrukturierungsrichtlinie – die Insolvenz in 3 Jahren ist auf dem Weg

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/eu-restrukturierungsrichtlinie-auf-dem-weg/>

Auf europäischer Ebene durchläuft gerade ein Richtlinienentwurf die europäischen Instanzen und ist kurz vor dem Endspurt. Was geht das uns Schuldnerberater an? Da ist doch immer nur von Unternehmer und Unternehmen die Rede. Was bedeutet das für die Träger der sozialen Schuldnerberatung? Hier kommt ein kleiner Versuch, etwas Orientierung zu geben.

Schuldnerberatung Konzeptionell

Erfahrungsbericht Schuldnerberatung

https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/_1_vorlage_fuer_beitrag-immer-erst-duplizieren-11-14/

Die Schuldnerberatung ist ein spannendes, vielfältiges und interessantes Arbeitsfeld für Sozialpädagog*innen/Sozialarbeiter*innen. Hier finden Sie einen Kurzbericht einer aktiven Schuldnerberaterin und drei Kurzberichte von Praktikantinnen der Zentralen Schuldnerberatung Stuttgart.

Jugendschuldnerberatung

Ehrenamtliche Finanzpaten der Zentralen Schuldnerberatung Stuttgart

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/ehrenamtliche-finanzpaten-der-zentralen-schuldnerberatung-stuttgart/>

Die Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart (ZSB) setzt seit Jahren auf die Präventionsarbeit. Schüler aus Berufs-, Förder-, Haupt- und Realschulen haben nach Abschluss ihrer Schulzeit oft nur sehr unzureichende lebenspraktische Kenntnisse und Kompetenzen im Umgang mit Geld und Finanzen.

Regionales

Neue Konzeption "Ehrenamt in der ZSB"

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/neue-konzeption-ehrenamt-in-der-zsb/>

Seit August 2003 wird die ZSB Stuttgart nun schon von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Beratung und in der Präventionsarbeit unterstützt. Als eine der wenigen Schuldnerberatungsstellen ist die Beratungsstelle in der Lage, im Wirtschaftsplan fest eingeplante Personalressourcen für die Ehrenamtsarbeit einzusetzen.

Rechtsprechung

SGB II/XII

Für die Anerkennung eines Mehrbedarfs in angemessener Höhe gemäß § 21 Abs. 5 SGB II hat antragstellerseitig eine gesundheitliche Beeinträchtigung vorzuliegen, die eine besondere Ernährung erforderlich macht, deren Kosten höher sind als bei Personen ohne eine solche Einschränkung – LSG Niedersachsen-Bremen vom 10. Januar 2019, Az. L 15 AS 262/16

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/fuer-die-anerkennung-eines-mehrbedarfs-in-angemessener-hoehe-gemaess-%c2%a7-21-abs-5-sgb-ii-hat-antragstellerseitig-eine-gesundheitliche-beeintraechtigung-vorzuliegen-die-eine-besondere-ernaehrung-e/>

Hier ist zunächst zu überprüfen, welche besonderen Ernährungsbedürfnisse medizinisch, d. h. durch die Erkrankung, begründet sind sowie, ob hierdurch im Einzelfall auch fortlaufend höhere Aufwendungen entstehen.

Entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind bei selbst genutzten Eigenheimen grundsätzlich auch diejenigen Aufwendungen berücksichtigungsfähig, die tatsächlich und untrennbar mit der Nutzung des Hausgrundstücks anfallen – LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 2019, Az. L 8 AS 247/18.B.ER

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/entsprechend-%c2%a7-22-abs-1-satz-1-sgb-ii-sind-bei-selbst-genutzten-eigenheimen-grundsaeztlich-auch-diejenigen-aufwendungen-beruecksichtigungsfaeig-die-tatsaechlich-und-untrennbar-mit-der-nutzung/>

Anhaltspunkt hierfür sind alle notwendigen Ausgaben, die bei der Berechnung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abzusetzen sind.

Es ist in einem hohen Maße sozialwidrig entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB II, wenn innerhalb eines Zeitraums von nur 27 Monaten eine Erbschaft in einer Höhe von ca. EUR 120.000,- „ausgegeben und vertrunken“ sowie danach um Arbeitslosengeld II nachgesucht wird, zumal für den Betreffenden absehbar war, dass er nach dem Verbrauch dieser Mittel in Ermangelung anderer Einnahmen erneut auf staatliche Transferleistungen zur Sicherung seines Existenzminimums angewiesen sein würde – LSG Niedersachsen-Bremen vom 12. Dezember 2018, Az. L 13 AS 111/17

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/es-ist-in-einem-hohen-masse-sozialwidrig-entsprechend-%c2%a7-34-abs-1-satz-1-sgb-ii-wenn-innerhalb-eines-zeitraums-von-nur-27-monaten-eine-erbschaft-in-einer-hoehe-von-ca-eur-120-000-aus/>

An dieser Stelle hat auf das durchschnittliche Ausgabeverhalten vergleichbarer Personen abgestellt zu werden. Hiergemäß hätte der Betreffende – bei „normalem Ausgabeverhalten“ – über 91 Monate hinweg seinen notwendigen Lebensunterhalt bestreiten können.

Nicht jedes strafbare Verhalten eines Alg II-Empfängers, selbst dann nicht, wenn es absehbar zur Inhaftierung und damit regelmäßig zum Wegfall der Erwerbsmöglichkeit führt, hat als sozialwidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB II aufgefasst zu werden – LSG Niedersachsen-Bremen vom 12. Dezember 2018, Az. L 13 AS 137/17

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/nicht-jedes-strafbare-verhalten-eines-alg-ii-empfaengers-selbst-dann-nicht-wenn-es-absehbar-zur-inhaftierung-und-damit-regelmaessig-zum-wegfall-der-erwerbsmoeglichkeit-fuehrt-hat-als-sozialwidrig-i/>

Die von einem angestellten Fahrer getätigte Verwendung des von seinem Arbeitgeber gestellten Fahrzeugs während der Arbeitszeit nicht nur für private Zwecke, sondern darüber hinaus noch für die Begehung einer Straftat (hier: Entwendung von Mobilien aus einem Biergarten), verkörpert aber einen Verstoß gegen eine wesentliche, aus seinem Arbeitsvertrag fließende Nebenpflicht. Dieses Verhalten war auch kausal für die außerordentliche Kündigung seines Arbeitsverhältnisses, was wiederum die innere Ursache für seine Arbeitslosigkeit und die hieraufhin folgende Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe (§ 31 Abs. 2 Nr. 4 SGB II in Verbindung mit § 159 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 SGB III) darstellte

Welche Anstrengungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II) in Erfüllung ihrer aus § 2 SGB II fließenden Obliegenheiten (hier: die Ausübung einer Erwerbstätigkeit) vom Jobcenter gefordert werden können, wird insbesondere durch § 10 SGB II („Zumutbarkeit“) näher konkretisiert – LSG Niedersachsen-Bremen vom 12. Dezember 2018, Az. L 13 AS 162/17

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/welche-anstrengungen-von-erwerbsfaehigen-leistungsberechtigten-%c2%a7-7-abs-1-satz-1-sgb-ii-in-erfuellung-ihrer-aus-%c2%a7-2-sgb-ii-fließenden-obliegenheiten-hier-die-ausuebung-einer-erwerbstaet/>

Der Unzumutbarkeitsgrund nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB II („Ausübung der Pflege einer oder eines Angehörigen“) kann dann erfüllt sein, wenn sowohl die Pflege eines in der ehemaligen Pflegestufe II eingruppierten Angehörigen zu leisten ist, als auch parallel einer Beschäftigung im Umfang von sechs Stunden täglich nachgegangen zu werden hat, und dieser Pflegeinsatz nicht kurzfristig auf eine andere Art und Weise sichergestellt werden kann, z. B. weil die zu pflegende Person nicht mit einer Versorgung durch andere Menschen einverstanden ist, gerade weil auch erhebliche Verständigungsprobleme bestehen.

Bei einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II handelt es sich um kein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zwischen dem Maßnahmenträger und dem Empfänger von Arbeitslosengeld II, das einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt auslöst – LSG Niedersachsen-Bremen vom 18. Dezember 2018, Az. L 11 AS 109/16

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/bei-einer-arbeitsgelegenheit-nach-%c2%a7-16d-sgb-ii-handelt-es-sich-um-kein-privatrechtliches-arbeitsverhaeltnis-zwischen-dem-massnahmentraeger-und-dem-empfaenger-von-arbeitslosengeld-ii-das-einen-an/>

Zur Bejahung der Zusätzlichkeit im Sinne des § 16d Abs. 2 Satz 1 SGB II der von einem Alg II-Empfänger bei den kommunalen Verkehrsbetrieben ausgeübten Tätigkeit eines Fahrgastbegleiters, weil es bei diesem Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs weder bislang noch gegenwärtig reguläre Beschäftigungsverhältnisse als Fahrgastbegleiter gab bzw. gibt. Die Vorhaltung entsprechender, für die Kundschaft kostenfreier Dienstleistungen gehört nicht zum eigentlichen Leistungsspektrum eines solchen Betriebs.